

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30.04.2014 besteht seit 01.05.2014 für die Fraktionen und Gruppen die Pflicht, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Fraktions- bzw. Gruppenzuwendungen vorzulegen. Durch Aufnahme von Ausschussgemeinschaften in den möglichen Empfängerkreis der Zuwendungen, gilt diese Regelung auch für Ausschussgemeinschaften, wenn diese Zuwendungen von der Stadt Fürth erhalten. Vorliegende, mit dem Rechtsamt der Stadt Fürth abgestimmte Information soll Ihnen dabei helfen:

Die Rechtsgrundlage für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften ist Art. 56 Abs. 2 GO, wonach die Gemeinde für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen hat. Die Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften tragen zum ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte bei, indem sie sich mit den Beratungsgegenständen des Gemeinderates auseinandersetzen und durch ihre interne Meinungsbildung die Entscheidungsfindung des Gemeinderates erleichtern. Allerdings wies das Bayerische Staatsministerium des Innern daraufhin, dass den Gemeinden Parteienfinanzierung verboten ist. Dazu zählt auch die Unterstützung politischer Basisarbeit oder der Wahlwerbung.

Grundsätzlich ist eine Verwendung zulässig für Aufwendungen, die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften notwendig sind, vor allem zur Vorbereitung der Tätigkeit des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (Prandl/Zimmermann, RdNr. 3.5 zu Art. 33 GO) **und die nicht bereits durch Aufwandsentschädigungen abgegolten werden**. Als notwendige und damit erlaubte Ausgaben zählen zum Beispiel Mietzahlungen für Fraktions-, Gruppen- und Ausschussgemeinschaftsräumlichkeiten sowie Aufwendungen für Büroausstattung (Wachsmuth, RdNr. 3.1.3.3 zu Art. 33 GO).

Zu beachten ist hierbei jedoch das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO). Das bedeutet, dass unnötige Ausgaben zu vermeiden sind und mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ein größtmöglicher Erfolg erzielt werden soll.

Unter den zulässigen Verwendungszweck fallen auch Klausurtagungen, soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen halten. Das heißt, Klausurtagungen, die einmal im Jahr an einem angemessenen Tagungsort ggf. auch mit Übernachtung stattfinden, können anerkannt werden.

Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dürfen die gewährten Zuschüsse jedoch nicht verwendet werden, da diese nicht zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben dienen, sondern lediglich der Selbstdarstellung und der Wahlwerbung. Solche Leistungen verstoßen gegen das Verbot der Förderung politischer Parteien mit öffentlichen Mitteln (Prandl/Zimmermann, RdNr. 3.5 zu Art. 33 GO, IMS vom 14.01.1988 in Fundstelle 1988 RdNr. 228).

Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Darüber hinaus dürfen die gewährten Zuschüsse ab dem 01.07.2016 nicht mehr für Aufwendungen auf Grund von vertraglichen Beziehungen mit folgenden Personen verwendet werden:

- Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern von Fraktions-, Gruppen- und Ausschussgemeinschaftsmitgliedern, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.
- denjenigen, die mit Fraktions-, Gruppen- bzw. Ausschussgemeinschaftsmitgliedern in gerader Linie verwandt oder verschwägert bzw. in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren.

Voraussetzung und verpflichtend ist es für die Zahlungen der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften ein eigenständiges Fraktions-, Gruppen- bzw. Ausschussgemeinschaftskonto bei einer Bank oder Sparkasse einzurichten und BMPA/ZD schriftlich mitzuteilen. Für Ausschussgemeinschaften gilt zudem, dass diesen die Zuwendungen nur auf Antrag gewährt werden und der Ausschussgemeinschaft mindestens eine Gruppe sowie mindestens ein Einzelstadtrat angehören muss. In diesen Fällen hat die beteiligte Gruppe bzw. haben die beteiligten Gruppen keinen eigenständigen Anspruch mehr.

Die im jeweiligen Kalenderjahr erhaltenen Zuwendungen sollen grundsätzlich auch im selben Kalenderjahr ausgegeben werden. Nach dem 31.12. verbleibende Restguthaben müssen bis **spätestens 30.06. des Folgejahres ausgegeben werden.**

Zuwendungen, die bis zum 30.06. des Folgejahres nicht ausgegeben werden, sind **an die Stadt Fürth zurückzuzahlen.**

Wenn die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, bzw. wenn trotz zweifacher Anmahnung keine Nachweisführung über die Verwendung der Zuwendungen von Seiten einer Fraktion, Gruppe bzw. Ausschussgemeinschaft erfolgt ist, besteht ebenfalls eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Fürth. Ersatzweise kann die Stadt Fürth laufende Zuwendungszahlungen bis zur Höhe der offenen Rückzahlungsverpflichtung einbehalten. Bei evident missbräuchlicher Mittelverwendung kommt die Stellung einer Strafanzeige wegen Untreue in Betracht.

Den Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften wird darüber hinaus zugebilligt, Mehrausgaben (= Ausgaben die die laufenden Zuwendungszahlungen des Jahres übersteigen) des abgelaufenen Kalenderjahres ins Folgejahr zu übertragen, soweit diese bis zum 30.06. des Folgejahres durch die laufenden Zuwendungszahlungen ausgeglichen werden können. Die Übertragung ist der Stadt Fürth anzuzeigen.



Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

Information für die Fraktionsvorsitzenden, Gruppensprecher/innen und Mitglieder von Ausschussgemeinschaften

Von den Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften ist bis zum 28.02. des Folgejahres ein prüffähiger Nachweis über die Verwendung der Zuwendungen vorzulegen und gegebenenfalls die Übertragung von Mehrausgaben und deren Höhe mitzuteilen. Die Vorlage aller Belege im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisführung hat von Seiten der Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften unaufgefordert zu erfolgen. Aus dem Verwendungsnachweis muss hervorgehen, dass die Mittel nur für zulässige Zwecke ausgegeben wurden, insbesondere, dass das verfassungsrechtliche Verbot der Parteienfinanzierung beachtet wurde. Die geltend gemachten Aufwendungen sind durch geeignete Belege nachzuweisen und durch BMPA/StR zu prüfen.

Die Verwendung übertragener Restguthaben aus dem Vorjahr ist bis **spätestens 31.07. dem BMPA/StR nachzuweisen.**